

An kaufmännischen Korporationen und Handelskammern sind in der Provinz vorhanden die Vorsteherämter der Kaufmannschaft:

- a) zu Königsberg i. Pr. für den Stadt- und den Landkreis Königsberg, sowie den Kreis Fischhausen (Verfassung der Königsberger Kaufmannschaft vom 10. Mai/12. Juni 1899, abgedr. im Königsberger Reg.-Amtsblatt S. 492);
- b) zu Memel für den Stadtbezirk Memel mit $\frac{1}{2}$ -meiligem Umkreise, Bomelsvitte und Schmelz (Revid. Statut vom 22. August 1871, G. S. S. 40);
- c) zu Tilsit für die Stadt Tilsit (Revid. Statut vom 22. August/17. November 1871, G. S. S. 575)

und die Handelskammern zu Braunsberg und Insterburg.

III. Aufgaben der Wasserverwaltung.

1. Unterhaltung der Wasserläufe und Uferschutz.

In § 12 der Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14. April 1806 ist für die Reinigung der Gräben im Allgemeinen und insbesondere in den Niederungen der Satz aufgestellt, daß jeder Grundbesitzer in der Regel verpflichtet ist die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen.

Die §§ 13—16 enthalten hierüber, sowie über die Kontrolle dieser Verpflichtung durch die Graben-Schau-Kommission, die Schauung auch der kleinen Bewassungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnengewässer und die Zuschüttung von Gräben besondere Vorschriften, die sich indessen nur auf die innerhalb der Memel-Niederungen befindlichen oder mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Gräben und Kanäle beziehen.

Zusatz 12 des ostpreussischen Provinzialrechts legt allen Grundbesitzern die Verpflichtung auf, das Wasser in ihren Teichen dergestalt abzulassen, daß die dadurch bestauten Wiesen der oberhalb liegenden Nachbarn längstens bis zum 12. Mai vom Wasser frei werden, läßt indessen neben einer Observanz hinsichtlich dieses Termins Ausnahmen im Wege besonderen Uebereinkommens zu.

Hinsichtlich der schiffbaren Ströme, Flüsse und Kanäle verbietet § 3 der Strom-, D.- u. U.-O. vom 14. April 1806 die Anlage von Wasch- und Badehäusern oder sonstigen Einbauten, sowie die Herstellung von Wasserleitungen oder irgend welchen Anstalten, durch welche der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt oder verändert werden könnte und macht sämtliche Anlagen dieser Art von der Genehmigung der Landespolizeibehörde abhängig. Dasselbst werden auch alle Beschädigungen der Strombauwerke verboten.

Beschränkungen der Schiffsgefäße hinsichtlich des Anlegens am Ufer enthält § 7 a. a. O. Das Flößen des losen Klobenholzes ist nach § 8 auf allen schiffbaren Gewässern verboten und soll nur für kleinere Flößbäche und Gräben gestattet werden.

§ 10 macht es beim Holzfällen an den Ufern zur Pflicht, daß nichts von dem gefällten Holz oder Strauch in den Strom fällt. Bäume, welche dem zu-

wider oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen spätestens binnen acht Tagen herausgeschafft werden.

Untersagt ist es nach § 11 a. a. D., durch einen schiffbaren Strom, Fluß oder Kanal zu reiten, zu fahren oder mit einer Herde Vieh durchzutreiben. Das Tränken soll nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt sein, wobei indessen durch entsprechende Vorrichtungen dafür gesorgt werden muß, daß das Vieh nicht in den Strom hineingeht.

Zum Schutze der Ufer-, Damm- und Stromregulirungswerke sind innerhalb der Regierungsbezirke besondere Polizeiverordnungen erlassen¹⁾, theilweise finden sich entsprechende Bestimmungen in den Polizeiverordnungen, welche den Verkehr für einzelne schiffbare Gewässer oder Theile derselben regeln (vergl. Kapitel IV).

2. Schutz- und Regulirungsbauten.

Der § 47 der Strom-, D.- u. U.-D. vom 14. April 1806 schied die Wasserbauten in den Memel-Niederungen in drei Klassen, je nachdem sie lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schifffahrt, nicht aber die Deckung abbrüchiger Ufer zum Gegenstande hatten, oder gleichzeitig die Verbesserung der Schifffahrt und die Sicherung der Ufer bezweckten, oder lediglich zum Schutze der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt waren.

Die Kosten für alle Arbeiten der ersten Art sollten allein dem Staate, die Ausgaben für die der dritten Klasse angehörigen Veranstaltungen allein dem Uferbesitzer zufallen, hinsichtlich der gleichzeitig dem Interesse der Schifffahrt und der Ufer-Sicherung dienenden Werke aber sollte die Kriegs- und Domänenkammer in jedem Falle bestimmen, welchen Theil der Ausführungskosten der Staat und welchen die Uferbesitzer herzugeben hätten. Die fragliche Anordnung mußte alsbald befolgt werden, es stand indessen beiden Theilen die Ergreifung des Rechtsweges hiergegen zu.

Die vorerwähnten Bestimmungen, welche durch die eigenartige Organisation des Deichwesens in den Memel-Niederungen bedingt waren, haben mit dessen Umgestaltung auf der Grundlage des Deichgesetzes ihre praktische Bedeutung verloren, die Verpflichtung der Deichverbände beschränkt sich gegenwärtig auf die Herstellung und Unterhaltung der nach ihrer Verfassung von ihnen auszuführenden und zu erhaltenden Anlagen, die Sicherung der Ufer wird, als in nothwendigem Zusammenhange mit der Ausgestaltung der Schifffahrtsrinne stehend, vom Staate allein bewirkt, maßgebend sind auch hier die Vorschriften des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 und die allgemeinen Gesichtspunkte, welche in dem Abschnitt I zur Darstellung gelangt sind.

Die Entwicklung der Strombauten am Pregelstrome und an der Deime ist bereits auf S. 344/5 kurz dargelegt. In dem 1817 aufgestellten Kostenanschlage waren für die dringlichsten Arbeiten am Pregelstrome 18 311 Mark vorgesehen. Für die Strecke innerhalb des Regierungsbezirks Gumbinnen sind von 1852 bis 1879 450 200 Mark verausgabt worden, für die im Regierungsbezirke Königs-

¹⁾ Vergl. P. B. der Reg. zu Gumbinnen vom 18. Dezember 1861 — Amtsblatt v. 1862 S. 133.